

## MEINUNG

Univ.-Doz. Dr. Bernd Oberhofer



**Fraktionen im Tiroler Grundbuch:** Das Tiroler Grundbuch weist noch heute etwa 75 Eigentümer aus, die die Zusatzbezeichnung „Fraktion“ tragen. Was unter diesem Begriff zu verstehen sei, scheidet freilich die Geister. Ein Bürgermeister im Oberland musste jüngst erfahren, dass die Welt komplexer ist, als das Amt der Tiroler Landesregierung derzeit behauptet. Was war geschehen? Im Grundbuch erschien seit dessen Anlegung eine „Fraktion“ als Eigentümerin von ca 370 ha Ödland. Motiviert durch die Auskunft der Landesregierung beantragte der Bürgermeister die „Berichtigung“ der Eigentümerin

auf „Gemeinde“ und das Bezirksgericht gab dem Antrag statt. Dagegen haben eine Agrargemeinschaft und 37 Grundeigentümer Rekurs erhoben. Das LG Innsbruck gab dem Rekurs statt, die „Fraktion“ kam wieder ins Grundbuch (24.02.2012 53 R 105/11x). Das LG: Unter dem Begriff einer „Fraktion“ kann sowohl eine gemeinderechtliche Institution als auch eine agrarische Gemeinschaft verstanden werden (OAS vom 03.05.1989, Zl. 710.824/02-OAS/89). Was gemeint war, hätte im Streitfall die Agrarbehörde zu entscheiden.

Im Jahr 1981 hatte die Tiroler Landesregierung ganz in diesem Sinn Folgendes vertreten: Bei der Tiroler Grundbuchs-anlegung sei einmal eine Gemeinde, eine Nachbarschaft, eine Fraktion, eine Interessenschaft, eine Katastralgemeinde oder die Berechtigten als Miteigentümer eingetragen worden; es sei im Gutdünken des Grundbuchsbeamten gelegen, welchen Ausdruck er verwendete (Tir.LReg in VfSlg 9336). Und genau deshalb muss im Einzelfall geprüft werden, wer wahrer Eigentümer war. Niemand kann ein Interesse haben, dass Staatsbürger aufgrund bloßer Behauptungen der Landesregierung ihr Eigentum verlieren.

[innsbruck@oberhofer-partner.at](mailto:innsbruck@oberhofer-partner.at)